

Gemeinde Reichenbach an der Fils  
Landkreis Esslingen

## **SATZUNG**

### **über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 BauGB für einen Teilbereich des Sanierungsgebietes „Zentrum-Nord“**

Aufgrund § 25 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat in der Sitzung am 18.11.2014 folgende Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Anordnung des Vorkaufsrechts**

Der Gemeinde Reichenbach an der Fils steht zur Sicherung der städtebaulichen Entwicklung im Sinne des § 25 Abs.1 Nr.2 BauGB für einen Teilbereich des geplanten Sanierungsgebietes „Zentrum-Nord“ ein besonderes Vorkaufsrecht zu.

#### **§ 2**

##### **Räumlicher Geltungsbereich**

Für den räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung ist der als Anlage beigefügte Abgrenzungsplan vom 07.05./03.11./05.11.2014 maßgebend.

Der Abgrenzungsplan ist Bestandteil dieser Satzung.

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung ist durch schwarze Bandierung gekennzeichnet.

#### **§ 3**

##### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Reichenbach an der Fils,

Richter

Bürgermeister